

STUDIENVERTRAG

für den Studiengang **Psychotherapiewissenschaft**
Standard

an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft (SFU PTW)
der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

abgeschlossen zwischen

Nachname(n), Vorname(n) des*der Studierenden

Geburtsdatum des*der Studierenden

Adresse des*der Studierenden

(im Folgenden „Studierende*r“ genannt)

und

der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien GmbH als Rechtsträger der
Sigmund Freud PrivatUniversität Wien, Freudplatz 01, A-1020 Wien
(im Folgenden die „Universität“ genannt).

Studienbeginn **Wintersemester 2022/23**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien mit dem Ziel, durch die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen das Ausbildungsziel in der im jeweiligen Curriculum (Bakkalaureat- und Magisterstudiengang der Psychotherapiewissenschaft) festgelegten Studiendauer mit dem entsprechenden akademischen Abschluss zu erreichen.
- (2) Die Universität erklärt die Akkreditierung als Privatuniversität nach dem österreichischen Privatuniversitätengesetz für den Studiengang Psychotherapiewissenschaft erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser Bewilligung die Gleichachtung der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität gewährleisten zu können.
- (3) Integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind der Bescheid über die Akkreditierung, das Curriculum und allfällige Bestimmungen der Privatuniversität.

§ 2 Verpflichtungen der Universität

- (1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums in der beschlossenen und durch die AQ Austria genehmigten Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-rechtliche Rechtsvorschriften) oder der notwendige Wechsel des Lehrpersonals welche das Studienziel nicht gefährden. Ausdrücklich vorbehalten bleibt weiters die Weise der Abhaltung der schulenspezifischen Wahlpflichtfächer. Die Universität ist zur Abhaltung jedenfalls eines schulenspezifischen Wahlpflichtfaches verpflichtet.
- (2) Sollte die Universität, aus welchen Gründen immer, nicht (mehr) in der Lage sein das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie den Studierenden bei der Anerkennung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen im Rahmen der ECTS (european credit transfer system) zu unterstützen.

§ 3 Verpflichtungen der/des Studierenden

- (1) Der/die Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums, sowie zur Einhaltung allfälliger Regelbestimmungen der Universität.
- (2) Im Hinblick auf die Tätigkeit oder die Studien in Praktikumseinrichtungen und der Universitätsambulanz besteht für die Studierenden die Verpflichtung zur Verschwiegenheit entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Einrichtung sowie nach den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

- (3) Der Universität steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen der Studierenden, bzw. an allen solchen, an denen er/sie beteiligt ist und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Studium erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

§ 4 Erfüllungsort Ausbildungsstätte

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 5 Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit bis zur Erreichung des Ausbildungszieles abgeschlossen, das heißt für mindestens 10 Semester.
- (2) Eine vorzeitige Auflösung ist zu jedem Semesterende (31.01. und 31.08.), unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, möglich.
- (3) Der/die Studierende kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen.
- (4) Eine Kündigung durch die Universität kann erfolgen auf Beschluss des Rektorats. Eine solche Kündigung kann erfolgen ins besonders bei:
- Gravierender oder wiederholter Verstoß gegen die Universitätsordnung.
 - Nichterreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch die/den Studierenden, wie im jeweiligen Curriculum festgelegt.
 - Nicht vollständige Zahlung der fälligen Studiengebühren. Dies falls bleibt der Anspruch der Universität auf die Studiengebühren bis zur Vertragsauflösung aufrecht.

§ 6 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand die Stadt Wien. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung von österreichischem Recht.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

§ 8 Schriftform

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 9 Gebühren

Die Studiengebühren betragen

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| a) Für den Bakkalaureat-Studiengang | 6.940,00 € pro Semester |
| b) Für den Magister-Studiengang | 7.500,00 € pro Semester |

Die Gesamtgebühren berechnen sich aus

- 6-mal Semestergebühr Bakkalaureat-Studiengang und
- 4-mal Semestergebühr Magister-Studiengang

Eine Überschreitung der Mindeststudiendauer um insgesamt ein Jahr pro Studiengang ändert die Gesamtgebühren nicht.

Bei einer Überschreitung um mehr als ein Jahr pro Studiengang behält sich die Universität das Recht vor, weitere Studiengebühren zu verrechnen (ausgenommen in begründeten Fällen wie z.B. Schwangerschaft, Krankheit).

Eine Unterschreitung der persönlichen Studiendauer bei gleichbleibender ECTS-Leistung bewirkt keine Änderung der Studiengebühren.

Die Studiengebühren sind zu Beginn des Semesters fällig. Teilzahlungen sind möglich.

Die Universität hat das Recht, die Studiengebühren zu valorisieren, wenn auf Basis des VPI 12/2019 der Index sich um mehr als fünf Prozent erhöht hat. Der Betrag wird kaufmännisch auf ganze 10 Euro gerundet.

Eine solche Anpassung wird zu Beginn des darauf folgenden Semesters wirksam.

§ 10 Sonstiges

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die/der Studierende eine und die Universität eine Ausfertigung erhalten.

Datum

Unterschrift des*der Studierenden

Datum

Für die Universität